



Brüssel, den 13. September 2024  
(OR. en)

13203/24

TRANS 389  
DELACT 165

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 12641/24 INIT + ADD 1 REV 1 + ADD 2 REV 1 + ADD 3 REV 1 + ADD 4 REV 1 + ADD 5 REV 1

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.7.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/1056 durch Festlegung des gemeinsamen eFTI-Datensatzes und der eFTI-Teildatensätze  
– Beschluss, um eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden zu erteilen

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Juli 2024 die oben genannte delegierte Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß den Artikeln 7 und 14 der Verordnung (EU) 2020/1056<sup>1</sup> vorgelegt.
2. Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2020/1056 hat der Rat zwei Monate Zeit, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben, d. h. bis zum 26. September 2024. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden.
3. In der Sitzung der Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ vom 10. September 2024 wiesen mehrere Delegationen darauf hin, dass sie angesichts der Überschneidung des Prüfungszeitraums des Rates mit der Sommerurlaubszeit zusätzliche Zeit benötigen, um die delegierte Verordnung zu bewerten, und beantragten daher eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 33).

4. Dieser Antrag wurde von der Gruppe unterstützt.
  5. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2020/1056 um zwei Monate zu verlängern.
  6. Die Kommission und das Europäische Parlament werden darüber unterrichtet.
-